

Sportverein Biederbach 1960 e.V.
Weihermatten 3
79215 Biederbach

Satzung des Sportvereins Biederbach 1960 e.V.

Neufassung vom 19.07.2013
Satzungsänderung v. 11.07.2014, §6 Leitung des Vereins
Satzungsänderung v. 11.07.2015, §5 Organe des Vereins

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der am 03.09.1960 in Biederbach gegründete Sportverein führt den Namen Sportverein Biederbach 1960 e.V.

Sitz des Vereins ist 79215 Biederbach.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

Die Vereinsfarben sind schwarz/ weiß.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldkirch eingetragen.

§2

Zweck und Ziele des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Freizeitsports, insbesondere des Fußballsports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsetschädigung im Sinne §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verein.

§3

Verbandsmitgliedschaft

Er ist Mitglied des Südbadischen Fußballverband e.V., des Badischen Sportbundes e.V. und des Deutschen Fußball-Bundes.

Der Verein erkennt die Satzungen des Südbadischen Fußballverbandes, des Badischen Sportbundes und des Deutschen Fußball-Bundes an.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung der genannten Verbände als Einzelmitglieder.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als aktives Mitglied gelten alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

Passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, die am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

Bei Abstimmungen und Beschlüssen (Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlungen) sind alle aktiven und passiven Mitglieder stimmberechtigt. Bei der Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreter sind auch die anwesenden Jugendspieler/Mitglieder der Vereinsjugend stimmberechtigt.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt und durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen. Er kann je nach Bedarf durch Mitgliederbeschluss auf der Jahreshauptversammlung geändert werden. Auch ist die Mitgliederversammlung berechtigt, bei Bedarf einen außerordentlichen Mitgliedsbeitrag zu beschließen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrages verpflichtet.

Mitglieder, die sich um die Sache des Sports und Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand (gem. Ehrordnung) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht passiver Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Mitgliedsantrag zu stellen. Bei minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt, ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Die Kündigung muss schriftlich, an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand, nach Anhörung, beschlossen werden:

- 1.) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

- 2.) Wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- 3.) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.

§5

Organe des Vereins

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Mitteilungsblatt der Gemeinde Biederbach und der regionalen Badischen Zeitung, sowie dem Elztäler Wochenbericht. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur abgestimmt werden, über Anträge, die sieben Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Generalversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Dies gilt für alle von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a.) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes.

b.) Wahl des Vorstandes (gem. Wahlordnung), Wahl der Kassenprüfer.

c.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Wahlordnung ist durch die Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung zu beschließen bzw. auf Antrag anzupassen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder diese schriftlich beantragen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies erforderlich ist.

§6

Leitung des Vereins

Der Verein wird vom Vorstand geleitet.

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand

- Vorsitzender Geschäftsführung
- Vorsitzender Finanzen
- Vorsitzender Sport
- Vorsitzender Organisation

2. dem erweiterten Vorstand:

- Jugendleiter
- stellv. Jugendleiter
- Spielausschussvorsitzender
- stellv. Spielausschussvorsitzender
- Beisitzer Finanzen
- Beisitzer Geschäftsführung

- Beisitzer aktiv
- Beisitzer passiv

- Festausschuss

Der Festausschuss kann nach Bedarf gewählt werden. Die Beisitzer unterliegen keiner Mengenbeschränkung. Es muss jedoch je ein passiver sowie ein aktiver Beisitzer gewählt werden (gem. Wahlordnung).

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Der Vorstand ist berechtigt, während der Amtszeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder kommissarisch zu ergänzen (bis zur nächsten Jahreshauptversammlung).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die vier Vorsitzenden vertreten. Alle vier Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein vertreten die jeweiligen Vorsitzenden Ihren entsprechenden Geschäftsbereich (vgl. Geschäftsordnung).

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für alle Entscheidungen, die das Vereinsinteresse berühren. Darüber hinaus ist er vor allem für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

1. Die genauen Aufgabenverteilungen und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandsteams werden in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließen kann, geregelt.
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 50% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der vier Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

§7

Sonstige Bestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten, namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biederbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Biederbach, 11.07.2015